

einem „rechtswidrigen Rechtsrichter-Urteile“ ist freilich widersinnig, und es kann nur gemeint sein, daß ein rechtswidriges Urteil jemandes vorliegt, der irrig meint, als derart Urteilender ein Rechtsrichter zu sein. Wenn überhaupt Etwas als „rechtmäßig“ oder als „rechtswidrig“ bezeichnet wird, ist es in Beziehung zu einem „Befehle mit Rechtsverleihungs-Behauptung“ gewußt. „Rechtmäßig“ ist alles, das solche Vorstellung erfüllt, die sich in einem Wollen als wirkende Bedingung eines „Befehles mit Rechtsverleihungs-Behauptung“ gefunden hat, „rechtswidrig“ ist hingegen alles, das solche Vorstellung enttäuscht, die sich in einem Wollen als wirkende Bedingung eines „Befehles mit Rechtsverleihungs-Behauptung“ gefunden hat. Ein „Befehl mit Rechtsverleihungs-Behauptung“ kann nun nicht nur hinsichtlich der in ihm enthaltenen „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ durch den Adressaten des Befehles erfüllt bzw. enttäuscht werden, sondern er kann auch hinsichtlich der in ihm enthaltenen „Ander-Soll-Behauptung“ durch den als „Rechtsweiser bzw. Rechtsabweiser“ Gedachten erfüllt bzw. enttäuscht werden. Die hinsichtlich ihres Sinnes eben dargelegte Rede von „Rechtmäßigkeit“ und „Rechtswidrigkeit“ ist jedoch deshalb sehr bedenklich und hat zu unübersehbarer Verwirrung Anlaß geboten, weil sie auf der Ansicht beruht, daß besondere Befehle für sich allein „Recht“ darstellen. Fragen wir nämlich die „Positivisten“, was „Recht“ ist, so finden wir meist als Antwort auf diese Frage die Behauptung, daß „Recht“ die Richtlinie bzw. Wider-Richtlinie solchen Verhaltens sei, das mit einem Staatsherrscherbefehle beansprucht wurde. Setzen wir also den Fall, daß der Staatsherrscher A an einen B den Befehl richtet, dem C bei Eintritt besonderen Ereignisses 1000 Kronen zu bezahlen und dieser Befehl in einem besonderen Rechtsverfahren zwar überzeugungsgemäß, aber irrig ausgelegt wurde, so daß es zur unaufhebbaren Abweisung der Klage des C kommt. Selbstverständlich wird auf dem Boden der gangbaren Rechtslehren behauptet werden, daß jene „Rechtsabweisung“ rechtswidrig war und C ein „Recht“ hatte, das er nur nicht „durchsetzen“ konnte. Solche Behauptung wird aber auf das Faktum besonderer Staatsherrscherbefehle gestützt, die als „Recht“, nämlich „objektives Recht“, bezeichnet werden, mit welchem auch „subjektives Recht“ bestehe. Bemüht man sich aber etwa, solche flotte Behauptungen zu rechtfertigen, so muß man sofort in geradezu tödliche Verlegenheit geraten. Der Befehl an B, dem C zu zahlen, ist nämlich offenbar ein „ungültiger“, „enttäuschter“ Befehl gewesen, da sonst C keine Rechtsklage erhoben hätte. Dieser Befehl war also in Beziehung zu B kein „Staatsherrscherbefehl“, sondern bloß ein „staatlich gemeinter Befehl“, der aber nicht erfüllt wurde. Faßt man ferner den Befehl an den „Richter“ auf als Befehl, über Klage des C den Vollzug der dem B angedrohten ungünstigen Zu-